

Umweltbericht

Landschaftsplan „Kall“

Technische Bearbeitung:



Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228/978977-0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de
Frankfurter Straße 48 53572 Unkel Fon 02224/988 54 68
unkel@umweltplanung-bonn.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildungsverzeichnis | 4 |
| Tabellenverzeichnis | 4 |
| Abkürzungsverzeichnis..... | 5 |
| 1. Präambel..... | 7 |
| 2. Rechtsgrundlage und allgemeine Vorbemerkungen..... | 8 |
| 3. Zielsetzung des Landschaftsplanes..... | 10 |
| 4. Landschaftsräume und Leitbilder..... | 10 |
| 4.1 Allgemeine Informationen für den gesamten Landschaftsraum..... | 10 |
| 4.1.1 Biotopverbund | 11 |
| 4.1.2 Biodiversität..... | 11 |
| 4.2 Beschreibung der Landschaftsräume und Leitbilder | 12 |
| 4.2.1 Landschaftsraum 275 - Mechernicher Voreifel..... | 13 |
| 4.2.2 Landschaftsraum 276 – Kalkeifel..... | 15 |
| 4.2.3 Landschaftsraum 282 - Rureifel..... | 17 |
| 5. Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen | 20 |
| 5.1 Ebenen | 20 |
| 5.1.1 Internationale Ebene | 20 |
| 5.1.2 Europäische Ebene | 20 |
| 5.1.3 Landesebene | 21 |
| 5.1.4 Regionale Ebene | 22 |
| 5.1.5 Kommunale Ebene | 23 |
| 5.2 Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter..... | 24 |
| 5.2.1 Schutzgut Mensch | 24 |
| 5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität..... | 25 |
| 5.2.3 Schutzgut Fläche und Boden..... | 25 |
| 5.2.4 Schutzgut Wasser..... | 25 |
| 5.2.5 Schutzgut Luft und Klima..... | 25 |
| 5.2.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe | 25 |
| 6. Strategische Umweltprüfung | 26 |
| 6.1 Rechtliche Grundlagen des Landschaftsplanes | 26 |
| 6.2 Rechtliche Grundlagen im Umweltschutz..... | 27 |
| 6.3 Derzeitiger Umweltzustand sowie voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes..... | 27 |
| 6.3.1 Schutzgut Mensch | 27 |

| | |
|--|-------------------------|
| 6.3.2 Schutzwert Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt..... | 28 |
| 6.3.3 Schutzwert Fläche; Boden..... | <u>29</u> ³⁰ |
| 6.3.4 Schutzwert Wasser..... | 30 |
| 6.3.5 Schutzwert Luft und Klima..... | 31 |
| 6.3.6 Schutzwert Landschaft und kulturelles Erbe | 31 |
| 6.3.7 Wechselwirkungen | 32 |
| 6.4 Darstellung der derzeitigen Umweltprobleme | <u>32</u> ³³ |
| 6.4.1 Gewässernutzung..... | <u>32</u> ³³ |
| 6.4.2 Nährstoffeintrag / Schadstoffeintrag..... | 33 |
| 6.4.3 Nutzungsintensität | <u>33</u> ³⁴ |
| 6.4.4 Lärmbelastung | 34 |
| 6.5 Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzwerte bei Durchführung des Landschaftsplanes | 35 |
| 6.5.1 Schutzwert Mensch | 35 |
| 6.5.2 Schutzwert Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..... | 36 |
| 6.5.3 Schutzwert Fläche und Boden..... | 36 |
| 6.5.4 Schutzwert Luft und Klima..... | 37 |
| 6.5.5 Schutzwert Landschaft und kulturelles Erbe | 37 |
| 6.5.6 Wechselwirkungen | 37 |
| 6.6 Darstellung der Auswirkungen der Maßnahmen bei Durchführung des Landschaftsplanes, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verhindern, verringern, ausgleichen | 38 |
| 6.7 Hinweise auf Schwierigkeiten | 38 |
| 6.8 Prüfung von Alternativen..... | 38 |
| 6.9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) | <u>38</u> ³⁹ |
| 7. Zusammenfassung..... | 39 |
| Quellen | <u>40</u> ⁴¹ |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Aufteilung der naturräumlichen Groß-, Haupt- und Untereinheiten der Gemeinde Kall | 12 |
|--|----|

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tab. 1: Auszug von berücksichtigten Zielen des LEP NRW für die Aufstellung des Landschaftsplanes nach den einzelnen Schutzgütern (§ 2 Absatz 1 UVPG). Die Wechselbeziehungen der Schutzgüter werden hierbei jedoch wegen des maßstabsbedingt abstrakten Regelungscharakters des LEP NRW und des überwiegend nicht gegebenen Raumbezuges bewusst ausgelassen..... | 21 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| Tab. 2: Auszug von berücksichtigten Zielen des Regionalplans, Teilabschnitt Gemeinde Kall und Großlandschaft Eifel für die Aufstellung des Landschaftsplanes nach den einzelnen Schutzgütern (§ 2 Absatz 1 UVPG). | 23 |
|--|----|

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|--|
| Abb. | Abbildung |
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| BImSchG | Bundesimmisionsschutzgesetz |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| DVO- LNatSchG | Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes |
| EU | Europäische Union |
| ff. | Folgende |
| FFH | Flora- Fauna Habitat |
| FFH-RL | Flora- Fauna- Habitat Richtlinien |
| ggf. | gegebenenfalls |
| Kap. | Kapitel |
| KULAP | Kulturlandschaftsprogramm |
| LNatSchG | Landesnaturschutzgesetz |
| <u>LANUK</u> | <u>Landesamt für Natur, Umwelt und Klima</u> |
| LANUV | Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz |
| LEP | Landesentwicklungsplan |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| lt. | laut |
| Nr. | Nummer |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| PflSchG | Pflanzenschutzgesetz |
| SDG`s | Sustainable Developement Goals |
| SUP | strategische Umweltplanung |
| Tab. | Tabelle |
| TierSchG | Tierschutzgesetz |
| u.a. | unter anderem |
| UN | United Nation |
| UNEP | United Nations Environment Programme/ Biodiversitätskonvention |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| vgl. | vergleichsweise |

| | |
|-------|-------------------------|
| VS-RL | Vogelschutzrichtlinien |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WRRL | Wasserrahmenrichtlinien |
| z.Zt. | zur Zeit |

A Begründung mit integriertem Umweltbericht

(§ 9 LNatSchG NRW, § 6 DVO-LNatSchG)

1. Präambel

Der Landschaftsplan „Kall“ ist seit dem 27.12.2005 rechtskräftig. Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in seiner Sitzung am 15.04.2010 den Beschluss zur Überarbeitung des Landschaftsplans gefasst. In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Kreistag des Kreises Euskirchen einen erweiterten Beschluss zur Überarbeitung des Landschaftsplans gefasst.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ferner sind Anpassungen bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen sowie Ausnahme- und Befreiungstatbeständen eingearbeitet – aufgrund der Weiterentwicklung des Landschaftsrechts wurden die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet, mit dem Ziel, die Landschaftspläne des Kreises Euskirchen zu harmonisieren.

Nach § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Kall“.

Für die Aufstellung des Landschaftsplans gelten die folgenden Leitmotive:

- natürliche und naturnahe Landschaftsräume sind eine wichtige Lebensgrundlage des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung,
- Natur und Landschaft stellen die existenzielle Grundlage für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dar,
- das Überleben seltener und bedrohter Tier – und Pflanzenarten sowie das Überdauern wertvoller Lebensräume macht den ökologischen Wert der Kulturlandschaft aus und
- nur durch eine gemeinsame und von der Mehrheit der Bevölkerung getragene Landschaftsplanung können diese Grundlagen erhalten werden.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Landschaftsplan die folgenden Ziele, die der Sicherung und Weiterentwicklung bzw. Förderung

- der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit ihren vielfältigen Arten bzw. Lebensgemeinschaften,
- der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur mit ihren kulturrelevanten Landschaftsbildern und – strukturen,

- des Biotopverbundes und der Biodiversität,
- biologisch funktionsfähiger Böden und Wasserkreisläufe,
- des Lokal- und Bioklimas sowie der Luftreinhaltung und
- der Funktionsfähigkeit des Freiraums

dienen. Dabei gilt es, den Ausgleich zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Interessen und Belangen von Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und erlebnisreicher Freizeit und Erholung in der (Kultur-) Landschaft zu schaffen und durch langfristige Rechtssicherheit dauerhaft zu gewährleisten.

Der Kreis Euskirchen führt im Rahmen der Beteiligung weiterhin ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern durch. Die bereitgestellten wissenschaftlichen Grundlagen wurden im Landschaftsplan beachtet; Anregungen und Empfehlungen sowie sonstige Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit sind soweit als möglich in den Landschaftsplan übernommen worden. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung sind berücksichtigt worden.

Für die Umsetzung des Landschaftsplans gelten folgende Regeln:

- bei allen maßgeblichen Vorhaben sollen die Betroffenen und die im Planungsprozess beteiligten Verbände - vorrangig aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz - aktiv und frühzeitig eingebunden werden,
- die Umsetzung von Geboten sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplans soll vorrangig über freiwillige vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchgeführt werden,
- Kompensationsmaßnahmen sollen nach dem Naturschutzrecht und dem Planungsrecht gezielt zur Umsetzung des Landschaftsplans genutzt werden,
- wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten werden vermieden bzw. ausgeglichen und
- die Möglichkeiten des Flächentauschs, der Förderprogramme, des finanziellen Ausgleichs, sowie andere geeignete Maßnahmen zur einvernehmlichen Umsetzung des Landschaftsplans werden ausgeschöpft.

Durch die Anwendung der oben genannten Grundsätze wird dem vom Kreis Euskirchen angestrebten partnerschaftlichen und kooperativen Ansatz Rechnung getragen.

2. Rechtsgrundlage und allgemeine Vorbemerkungen

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Hauptsatzung des Kreises Euskirchen in der z.Zt. gültigen Fassung.

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige, unmittelbare Wirkungen. Desgleichen gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhalts. Soweit zur Absicherung von Maßnahmen weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne und/oder vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern/-besitzern vorgesehen oder angestrebt sind, wird bei den betreffenden Festsetzungen gesondert darauf verwiesen. Bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der § 4 BNatSchG („Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“) entsprechend zu beachten.

Für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Plangebiet kartierten, besonders geschützten Biotope gelten die Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW. Auf die Bestimmungen des § 42 Absatz 2 LNatSchG NRW wird hingewiesen. Die nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW „gesetzlich geschützten Biotope“ bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen höheres Recht dar, welches durch ggf. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Die Darstellungen der Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW und der FFH-Gebiete sowie des Alleenkatasters im Landschaftsplan haben nachrichtlichen Charakter.

3. Zielsetzung des Landschaftsplans

Das Ziel des Landschaftsplans „Kall“ besteht darin Konflikte zwischen Mensch und Natur zu mildern oder gar zu beseitigen. Es gilt die Nutzung der Kulturlandschaft zu lenken und die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen dauerhaft zu bewahren. Im Bundesnaturschutzgesetz ist die Aufgabenstellung der nachhaltigen Sicherung der Population wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften verankert. Dies sollte daher primäres Ziel des Landschaftsplans sein. Die aktualisierte Fassung des Landschaftsplans „Kall“ beruht auf der bisher rechtskräftigen Version, dem Landschaftsplan „Kall 24“.

Das verstärkt auftretende Problem des Artenverlustes und des Verlustes an Lebensräumen verlangt immer wieder eine Anpassung von Landschaftsplänen im Hinblick auf Maßnahmenzusammensetzung und Umfang.

4. Landschaftsräume und Leitbilder

Unter Kapitel 4.1 werden allgemeine Informationen für das gesamte Gemeindegebiet Kall dargestellt und die Bedeutung der Landschaftsräume für den Biotopverbund sowie für die Biodiversität herausgearbeitet. In Kapitel 4.2 werden anschließend die einzelnen Landschaftsräume mit ihren zugehörigen Leitbildern ausführlich beschrieben.

4.1 Allgemeine Informationen für den gesamten Landschaftsraum

Die klimatisch kontinental geprägte Gemeinde Kall liegt inmitten des Kreises Euskirchen am südwestlichen Rand des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und grenzt unmittelbar an den Nationalpark Eifel an. Umgeben wird das Plangebiet von den Gemeinden Nettersheim und Hellenthal, sowie den Städten Mechernich und Schleiden. Die Nähe zum Nationalpark Eifel stellt eine Herausforderung und Chance zugleich dar. Zum einen gilt es, die Grenzen des Nationalparks zu wahren und schädliche Einflüsse auf diesen zu vermeiden, zum anderen kann durch den Biotopverbund und vernetzende Strukturen die Umgebung von dem Artenreichtum dieses Großschutzgebietes profitieren. Im Landschaftsplan gilt es daher den Blick für die Entwicklungsmöglichkeiten zu schärfen und durch gezieltes Handeln das Entwicklungspotential hin zu einem stabilen Naturhaushalt zu stärken.

Das Plangebiet gestaltet sich sehr vielfältig. Von intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche auf tiefgründigeren Böden über diverse über den gesamten Raum verteilte Heiden auf flachgründigen, meist kalkhaltigen Böden sowie auch Waldflächen, die sich insbesondere um Kall konzentrieren. Zudem kommen die ausgeprägten Fluss- und Bachläufe im Südwesten der Gemeinde, wie auch der "Urwald" des Nationalparks im Nordwesten des Plangebietes.

4.1.1 Biotopverbund

Der Biotopverbund legt sich insbesondere um die Naturschutzgebiete und Fließgewässer. Diese ziehen sich von Norden, am Ausläufer des Nationalparks Eifel angefangen, bis in den Süden der Gemeinde Kall. Die Urft mit ihren zahlreichen Zuflüssen und Nebenbächen, die sich im Süden der Gemeinde Kall konzentrieren, bildet einen wichtigen Korridor innerhalb der Gemeindegrenzen. Diese Auenkorridore mit ihren anliegenden Hängen und Wäldern, werden durch den Biotopverbund zusätzlich vernetzt. Auch der Großteil der Naturschutzgebiete, welche sich häufig entlang der Fließgewässer erstrecken, liegen im Biotopverbund, der seinerseits ein wichtiges Element im Bundesnaturschutzgesetz ist. Die meisten Schutzgebiete sind zudem untereinander durch den Biotopverbund verknüpft. Fließgewässer, Wald- und Heidekomplexe, sowie extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, bilden ein vielfältiges Spektrum an Vernetzungselementen. Auch die landesweit bedeutenden Flora-Fauna-Habitat (FFH)- Gebiete im Osten (DE-5405-302) und Süden (DE-5505-301) der Gemeinde Kall sind durch den Biotopverbund mit anderen Schutzgebieten verbunden. Eine Ausbreitung von gefährdeten Arten der Flora und Fauna wird hierdurch potentiell erleichtert und gefördert.

Der Wirkungskreis des Biotopverbundes bewegt sich nicht nur innerhalb der Gemeindegrenzen, sondern vernetzt Schutzstrukturen auch weit darüber hinaus. Insbesondere in der Voreifel, die mit zahlreichen Fließgewässern, Quellen und Stillgewässerkomplexen durchsetzt ist, werden so über weite Strecken hinweg verschiedenste Biotope mit Hilfe von Auenkorridoren und ihren Hangkomplexen verbunden. Auch angrenzende FFH-Gebiete in den Gemeinden Hellenthal (DE-5505-304), Nettersheim (DE-5505-305, DE-5405-308, DE-5406-303) und der Stadt Mechernich (DE-5405-303, DE-5405-307, DE-5405-301) sowie über deren Grenzen hinaus, sind durch das Verbundsystem untereinander, wie auch in dieser Region speziell mit dem Nationalpark Eifel (NP-5304-001) welcher diverse FFH-Gebiete beinhaltet, verknüpft.

Eine der Aufgaben des Landschaftsplans ist es, den Biotopverbund so anzulegen und zu erhalten, dass eine Vernetzung der wertvollen Biotope und schutzwürdigen Flächen mit ihrer Flora und Fauna weiterhin gewährleistet wird.

4.1.2 Biodiversität

In der Gemeinde Kall findet sich eine Vielzahl an Strukturen. Von Fließgewässern, Quellbächen und Magerrasen hin zu kleinen Stillgewässern, Mooren und Feuchtgrünland ist ein Mosaik aus Biotopen gegeben. Die Saumstrukturen der Gewässer werden ergänzt durch angrenzende Laubgehölze und überwiegend buchenreiche Mischwälder. Auch in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft bieten ausgedehnte Feldgehölze, Saumstrukturen und artenreiche Raine auf mageren, kalkhaltigen Standorten ein Wechselspiel an Lebensräumen. Diese Vielfalt an potentiellen Habitaten bietet Grundlage für eine hohe Biodiversität. Diese beinhaltet nicht nur die reine Artenvielfalt an sich, sondern umfasst ebenso die genetischen Ressourcen, das

Vorkommen von besonders schützenswerten endemischen Arten und die Verfügbarkeit von unterschiedlichen Lebensräumen.

4.2 Beschreibung der Landschaftsräume und Leitbilder

Zentrale Grundlage für die Unterscheidung der drei verschiedenen Landschaftsräume in Kall und die Definition der dazugehörigen Leitbilder ist der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013/ LANUV 2018).

Das Gebiet des Landschaftsplanes Kall weist naturräumlich drei Haupteinheiten auf (siehe Abb. 1). Einen Teil der **Rureifel (282)**, den nordwestlichen Teil der **Kalkeifel (276)** und im Norden die **Mechernicher Voreifel (275)**. Gesamträumlich gehört das Gebiet zum Rheinischen Schiefergebirge, welches aus devonischen Schichten mit Südwest-Nordost gerichtetem Faltenwurf gebildet ist. In diese eingebettet und ebenfalls von Südwest nach Nordost streichend, liegen die mitteldevonischen Eifelkalkmulden, wozu auch die Sötenicher Kalkmulde im Südwesten gehört.

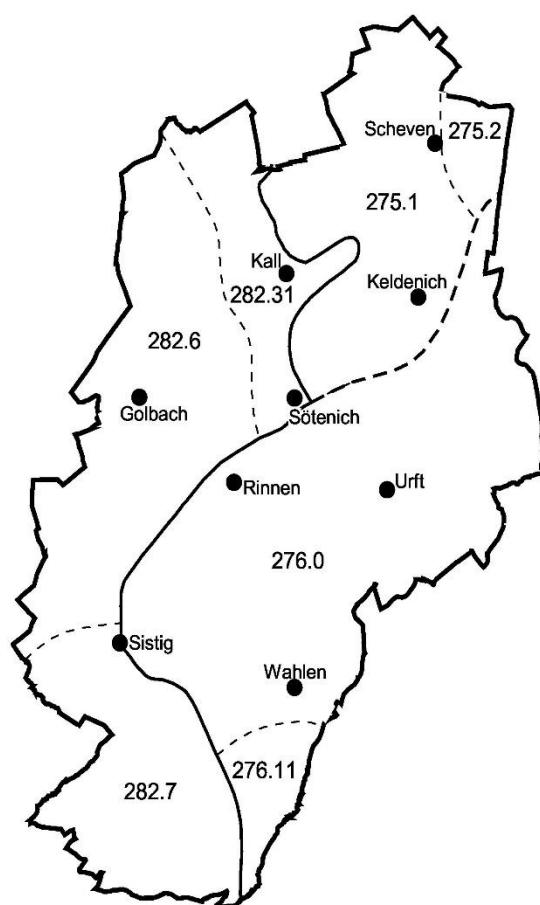


Abb. 1: Aufteilung der naturräumlichen Groß-, Haupt- und Untereinheiten der Gemeinde Kall

-
- Grenze der naturräumlichen Großeinheiten
 - — — — Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten (4. Ordnung)
 - — — — — Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (5. Ordnung)

Das Plangebiet gehört zu den Großeinheiten Westeifel (28) mit Übergang zur Osteifel (27) und innerhalb dieser zu den folgenden naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten:

- 275 Mechernicher Voreifel
 - 275.1 Vlattener Hügelland
 - 275.2 Mechernicher Berg- und Hügelland
- 276 Kalkeifel
 - 276.0 Sötenicher Kalkmulde
 - 276.11 Blankenheimer Wald
- 282 Rureifel
 - 282.31 Gemünder Urft- und Oleftäler
 - 282.6 Hollerath-Broicher Hochfläche
 - 282.7 Wildenburger Hochfläche

4.2.1 Landschaftsraum 275 - Mechernicher Voreifel

Allgemeines

Die Mechernicher Voreifel (**Wollersheimer Stufenländchen und Vlattener Hügelland LR-V-007**) umfasst lediglich eine geringe Teilfläche im Nordosten des Plangebietes der Gemeinde Kall. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Senke besteht überwiegend aus Buntsandstein- und Muschelkalkschichten. Zum Teil haben sich landschaftsbildprägende Schichtstufen ausgebildet. Das gesamte Gebiet der Mechernicher Voreifel weist Höhenschwankungen zwischen 200 und 400 m auf. Ganz im Süden des Landschaftsraumes, im Planungsgebiet Kall, beträgt die Höhe etwa 400 m NN. Das Gebiet zeichnet sich durch relativ nährstoffreiche Böden aus und verfügt teilweise über ein bedeutendes Bleiglanzerzvorkommen. Die nährstoffreichen Böden spiegeln sich in der landwirtschaftlich geprägten Nutzung des Gebietes wieder.

Die Mechernicher Voreifel setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen. Zum einen dem **Vlattener Hügelland 275.1** und zum anderen dem **Mechernicher Berg- und Hügelland 275.2**. Das Vlattener Hügelland bildet den westlichen Teil der Triasbucht. Von 390 m NN im Südwesten, sinkt es bis auf 300 m im Nordosten ab. Der nordöstlich von Kall gelegene Teil des Vlattener Hügellandes zeigt sich als weitestgehend offene Kulturlandschaft. Das Mechernicher Berg- und Hügelland bildet lediglich einen kleinen Teil im Nordosten des Plangebietes. Einige Halden zeugen hier von den zahlreichen Bleierzvorkommen im Mittleren- bzw. Hauptbuntsandstein. Höhenlagen bewegen sich hier zwischen 300 und 500 m NN.

Klima

Auf der vom Wind abgewandten Seite des Hohen Venn belaufen sich die Niederschläge auf 650 bis 700 mm im Jahr. Generell herrscht hier ein submontan- bis collin-atlantisches Klima mit überwiegend Südwest- Winden. Geprägt wird die Landschaft durch viele nebelarme Hangzonen.

Geologie und Boden

Der durch Kulturlandschaft geprägte überwiegend offene Charakter dieser Teilfläche des Plangebietes ist auf die relativ nährstoffreichen, tiefgründigen Böden zurückzuführen. Diese haben sich aus den triassischen Gesteinen entwickelt, die vorwiegend von Hang- und Hochflächenlehmen überlagert werden. Teilweise sind allerdings auch nährstoffärmere, flach- bis mittelgründige, steinige Rendzinen und Braunerde-Rendzinen zu finden. In den Bachtälern finden sich zudem verschiedene Gleye und Auenböden.

Fließgewässer

Gewässer sind hier im Vergleich zum Rest des Planungsgebietes weniger vorhanden. Neben einem temporär wasserführenden Graben (An den Fuchslöchern) sind bis auf zwei kleinere Bachläufe (Mastertmühle, Bleibach) und einen wasserführenden Graben (Wallenthaler Graben), die sich über den Nordosten des Plangebietes verteilen, keine größeren Gewässer zu finden.

Natur- und Landschaftsschutz

Siedlungsbereiche und andere Schutzgebiete ausgenommen, wird auch dieser Teil des Planungsgebietes komplett von Landschaftsschutzgebiet (LSG) eingenommen. Des weiteren befinden sich mehrere Naturschutzgebiete (NSG) innerhalb der Abgrenzungen des Landschaftsraumes. Zum einen das NSG Buntsandsteinrücken (NSG 2.1-2) von Südosten nach Nordwesten verlaufend unmittelbar anliegend an Kall, zum anderen das NSG Tanzberg (NSG 2.1-5) nördlich von Keldenich. Darüber hinaus sind bei Dottel zwei Heideflächen (NSG 2.1-4) gelegen, die aufgrund ihrer besonderen Biotoptypen wie Ginster- und Wacholderheiden, Magerwiesen- und weiden, sowie natürliche Schwermetallfluren als NSG ausgezeichnet sind. Ein letztes NSG innerhalb des Plangebietes und dem betrachteten Landschaftsraum liegt um den Kallmuther Berg (NSG 2.1-3).

Natürlicherweise würden in diesem Landschaftsraum verschiedene Buchenwaldtypen auftreten. Auf tiefgründigeren Böden wären dies der Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwald und Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald. Auf flachgründigeren und nährstoffärmeren Böden stellt der artenarme Hainsimsen-Buchenwald die natürliche Vegetation dar. Auf flach- bis mittelgründigen Rendzinen und Braunerde- Rendzinen würde der Perlgras-Buchenwald als ursprüngliche Vegetation auftreten.

Leitbild

Das Gebiet des Landschaftsraumes Wollersheimer Stufenländchen und Vlattener Hügelland wird überwiegend naturverträglich landwirtschaftlich genutzt. Die mageren flachgründigen Standorte beherbergen eine Vielzahl an Arten. Neben blütenreichen Kalkhalbtrockenrasen sind örtlich auch Kalkbuchenwälder zu finden. Neben krautreichen Säumen und Rainen sowie Feldgehölzen, bieten Kalkäcker Lebensraum für eine standortangepasste ackerbegleitende Flora und Fauna. Größere Waldflächen sind in diesem Abschnitt des Landschaftsraumes lediglich lokal stark begrenzt in den Naturschutzgebieten bei Dottel und am Tanzberg zu finden.

4.2.2 Landschaftsraum 276 – Kalkeifel

Allgemeines

Der Teil der Kalkeifel (**Massenkalkbereiche der Eifel LR-V-010**) ragt von Osten in das Plangebiet hinein und umfasst ca. ein Drittel der Fläche der Gemeinde Kall. Die Kalkeifel, die das Mittelstück des Eifelhochlandes darstellt, ist eine flachwellige Rumpffläche aus unterdevonischen silikatischen Rücken und mitteldevonischen Kalkmulden mit Höhenlagen von etwa 500 bis 550 m über NN. Die Rumpffläche wird von zahlreichen Bächen zerschnitten. Kalkmuldenbereiche, hier insbesondere verkarstete Gebiete, sind meist arm an Oberflächengewässern. Mit der Sötenicher Kalkmulde und dem Blankenheimer Wald, gehört ein großer Teil des Plangebietes zu diesem Naturraum.

Der Landschaftsraum Kalkeifel ist gegliedert durch zwei Teillbereiche. Zum einen die **Sötenicher Kalkmulde (276.0)** und zum anderen der **Blankenheimer Wald (276.11)**. Die Sötenicher Kalkmulde zieht sich über die östlichen Flächen des Plangebietes und ragt bis in seine Mitte vor. Mit einer Höhe von 500 bis 550 m NN bildet sie eine flachwellige Hochfläche. In der Urftaue jedoch fällt das Gelände bis auf eine Höhe von etwa 350 m NN ab. Auch in den kleineren Bachtälern kommt es in der Kalkmulde teilweise zu ausgeprägten Vertiefungen. Der Blankenheimer Wald liegt südlich der Sötenicher Kalkmulde und erstreckt sich entlang eines langen, unterdevonischen Höhenrückens. Das Höhenniveau liegt hier bei rund 560 bis 580 m über NN.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch eine teils offene, teils strukturreiche Kulturlandschaft. Der Strukturreichtum in dem Gebiet basiert auf der Durchsetzung mit Feldgehölz- und Gebüschkomplexen, sowie Magerrasen und Wacholdertriften. Bereichert wird die Landschaft durch bewaldete Talhänge in der Sötenicher Kalkmulde.

Klima

Im Landschaftsraum Kalkeifel herrscht größtenteils ein relativ kühles Klima mit Jahresmitteltemperaturen von 7 bis 7,5°C. Im Sommer liegen die Temperaturen im Mittel bei rund 15,5°C. Niederschlagsmengen bewegen sich hier meist zwischen 700 und 850 mm.

Geologie und Boden

Die Kalkeifel setzt sich geologisch aus einer Vielzahl an Gesteinen zusammen. Zu finden sind Kalke, Dolomite und mit Mergel ausgefüllte Mulden. Im Wechsel damit sind allerdings ebenso Sättel aus unterdevonischem Sandstein, Grauwacken und Schiefern zu finden. Schiefer sind meist eher in der anliegenden silikatischen Osteifel verortet.

Die Zentren von Kalkmulden werden häufig von dolomitisierten, z.T. fossiliengürtelreichen Kalkgesteinen dominiert und weisen teilweise eine Verkarstung auf. Hierbei handelt es sich um die Ausbildung von Trockentälern, Höhlen, Erdfällen und Dolinen, die teilweise mit nährstoffreichen Lockermaterialien aufgefüllt sind. Dolinen in der Sötenicher Kalkmulde wurden mit tertiären Quarzsanden aufgefüllt. Im Übergangsbereich zum triassischen Buntsandsteingebirge der Rureifel und des Vlattener Hügellandes sind bei Keldenich Blei- und Eisenerzvorkommen zu finden.

Die Böden in den Mulden und Trockentälern sind mit Lockermaterialansammlungen meist tiefgründige, nährstoffreiche Lehmböden. Außerhalb dieser Gebilde finden sich meist flach- und mittelgründige Böden. Nährstoffreichere Braunerden, Braunerden-Rendzinen, Rendzinen und Terra calcis und rossae konnten sich teilweise aus karbonatischem Ausgangsmaterial entwickeln.

Fließgewässer

Die Urft verläuft quer durch den Teil des Landschaftsraumes innerhalb des Plangebietes. Gespeist wird das Gewässer durch Bachläufe aus den angrenzenden silikatischen Gebirgsrücken, wie auch teilweise durch nur temporär wasserführende Quellbäche. Karstquellen und Höhlensysteme sind zudem im Urfttal zu finden, welches sich durch die Sötenicher Kalkmulde zieht.

Natur- und Landschaftsschutz

Über 500 m ist als natürliche Vegetation Zahnwurz-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald zu finden. Trockene, warme Kuppen und Steilhänge werden natürlicherweise von Orchideen-Buchenwald eingenommen. Braunerden nährstoffärmerer Natur bilden häufig die Grundlage für Hainsimsen-Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwald. Auf pseudovergleyten Braunerden über wasserstauenden Mergeln fügen sich zusätzlich Rasenschmielen ein. Stieleichen-Hainbuchen-Auenwälder mit bach- und flussbegleitenden Erlenwäldern dominieren natürlicherweise auf Gleyen und Braunerde-Gleyen in breiten Auen sowie auch in schmaleren wasserführenden Tälern.

Siedlungsbereiche und andere Schutzgebiete ausgenommen, wird das ganze Gebiet des Landschaftsraumes, welches in der Planfläche liegt, von LSG überlagert. Entlang der Urft sowie auch des Gillesbaches findet sich zudem ein großes NSG, welches sich insbesondere zwischen Wahlen und Urft an der Gemeindegrenze zu Nettersheim konzentriert (NSG 2.1-12). Unter Naturschutz steht auch die „Sistiger Heide“ (NSG 2.1-13) an Sistig angrenzend. Im Norden des Landschaftsraumes der sich mit dem Plangebiet überschneidet, liegt ein Komplex aus

Kalkmagerwiesen und dazugehöriger Flora und Fauna im „Geis- und Daubental“ (NSG 2.1-6, NSG 2.1-7) nahe Keldenich. Hier liegt auch das NSG „Heideflächen bei Dottel“ (NSG 2.1-4), welches sich größtenteils in den anliegenden Landschaftsraum Mechernicher Voreifel erstreckt. Nördlich von Keldenich liegt zudem ein NSG um den „Tanzberg“ (NSG 2.1-5), welches bis in den Landschaftsraum des Vlattener Hügellandes hineinragt. Des weiteren findet sich nordwestlich von Steinfeld das NSG „Laubwald um den Kuttenbach“ (NSG 2.1-11), sowie ein Gebiet unter Naturschutz östlich von Sötenich, gelegen um den „Hilgersberg“ (NSG 2.1-8) mit seinen Mager- und Trockenwiesen wie auch -weiden. Südwestlich von Rinnen ragt zudem ein Ausläufer des NSG „Kallbach und Rotzbach“ (NSG 2.1-9) aus dem anliegenden Landschaftsraum Kalkeifel hinein.

Leitbild

Die extensiv genutzte Kulturlandschaft der Massenkalkbereiche bietet Lebensraum für eine Vielzahl an mitunter seltenen Arten. Auf den Kalkäckern ist eine Ackerbegleitflora zu finden, die im Raum Nordrhein-Westfalen zuweilen selten anzutreffen ist. Ackerrandstreifen und Säume sowie Gehölzstrukturen in Form von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen strukturieren die Landschaft zusätzlich. Sie bieten Lebensraum für Flora und Fauna und dienen darüber hinaus dem Naherholungscharakter der ästhetisch ansprechenden Landschaft. Auch im Grünland sind mit Magerwiesen und Kalkhalbtrockenrasen artenreiche Biotope mit entsprechender Vegetation auffindbar. Hier etablieren sich Gold- und Glatthaferwiesen genauso wie orchideenreiche Kalkhalbtrockenrasen und Wacholdertriften auf flachgründigen Hanglagen und kalkhaltigen Kuppen. Diese werden auch gerne von wärmeliebenden Wäldern mit vorgelagerten Gebüschen- und Saumgesellschaften eingenommen. Kalkkuppen und Halbtrockenrasenvegetation an Hängen stellen Trittsteinbiotope zwischen größeren Wacholdertriften dar. Buchenwälder hingegen nehmen die bewaldeten Kalkgebiete ein. Am Rande von Kalkmulden stocken meist laubgeprägte Mischwälder. Während in vernässten Wiesentälern Feuchtwiesen dominieren, weiten sich bachbegleitende Gehölze örtlich zu Auenwäldern aus. Die Fließgewässersysteme der Kalkeifel verbinden diese mit der Rur- und Ahreifel.

4.2.3 Landschaftsraum 282 - Rureifel

Allgemeines

Dieser Teil der Rureifel (**Rureifel und westlichen Hocheifel LR-V-004**) umfasst rund die Hälfte der Fläche der Gemeinde Kall und nimmt den westlichen Teil des Plangebietes ein. An der Gesamtfläche dieses Landschaftsraumes macht der Teil der Rureifel innerhalb der Gemeindegrenzen lediglich einen geringfügigen Anteil aus. Die östliche Begrenzung des Landschaftsraumes verläuft zentral durch die Fläche der Gemeinde. Im Osten begrenzt durch die Kalkeifel, sowie nordwestlich angrenzend an das Wollersheimer Stufenländchen. Der Landschaftsraum wird durch das Olef-Urft-Rurtalsystem geprägt. Durch die geringere

Erosionsbasis nimmt mit zunehmender Entfernung von den drei Hauptgewässern und gesteigerter Härte des geologischen Untergrundes die Zertalung der Landschaft hingegen wieder ab. Die Rureifel gehört zur nördlichen Abdachung der Eifel und ist gezeichnet durch ausgedehnte, wellige und dellenreiche Hochebenen. Sie senkt sich von 650 m im Süden bis auf 200 m im Norden bzw. Nordosten ab und ist durch eine starke Zertalung in die Teilflächen „Riedel“ und „Sporne“ aufgelöst.

Der Landschaftsraum Rureifel ist gegliedert in drei Teilbereiche, **Gemünder Urft- und Oleftäler (282.31), Hollerath- Broicher Hochfläche (282.6)** und **Wildenburger Hochfläche (282.7)**. Zu den Gemünder Urft- und Oleftälern zählt im Plangebiet die Urftaue. Sie zerschneidet, wie auch die Olef, mit ihren zahlreichen Nebentälern die Hochflächen des Schleidener Landes und durchfließt hier die Konglomeratbänke des mittleren Buntsandsteins. Der im Westen des Plangebietes liegende Teil, südlich der Untereinheit Gemünder Urft- und Oleftäler und nördlich der Wildenburger Hochfläche, gehört zur Hollerath-Broicher Hochfläche, die als talumschlossene, randlich zerlappte Hochfläche beschrieben werden kann. Sie erstreckt sich über eine Höhe von 590 m im Norden bis 650 m im Süden und ist insgesamt waldarm. Die Hochflächenreste zwischen den zahlreichen Bachtälern sind wellig und muldenreich. Die Wildenburger Hochfläche liegt um 600 m hoch und ist teilweise bewaldet. Sie ist weitgehend als Hochfläche erhalten geblieben und wird nur durch das Kerbtal des Manscheider Baches im äußersten Süden des Plangebietes von West nach Ost zerschnitten. Das Landschaftsbild ist wellig- hügelig bis stark zertalt. Offene Kulturlandschaft wechselt sich mit strukturreichem Charakter ab. Basierend auf Feldgehölzen und Gebüschräumen und dem Vorkommen von Magerrasen und Wacholdertriften ergibt sich ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Zu diesem tragen unter anderem auch die bewaldeten Hänge der Kalkmulden bei.

Klima

Das Klima im Landschaftsraum Rureifel reicht von nasskalten, nebelreichen Bedingungen in den Höhenlagen mit Niederschlagsmengen bis zu 1100 mm, bis zu gemäßigtem atlantischen Klima mit geringeren Niederschlagsmengen von rund 700 mm und längeren Vegetationsperioden in den niedrigeren Höhenlagen.

Geologie und Böden

Die in der Westeifel auftretenden Klerfer und Schleidener Schichten sind zum Teil kalkhaltig und grenzen an die Kalkeifel um Sötenich und Nettersheim an. Der Landschaftsraum wird auf der Höhe von Kall durch einen in nördliche Richtung verlaufenden Buntsandstreifen (Trias) begrenzt. Einen Großteil von 80-90% der Böden des Landschaftsraumes nehmen Braunerden unterschiedlicher Entwicklungstiefe und Nährstoffgehaltes ein. Je nach Lage sind sie teilweise erodiert, podsoliert oder pseudovergleyt. Flachgründigere Böden bis zu 7 dm sind meist aus

unmittelbar anstehenden unterdevonischen Gesteinen entstanden, während tiefgründigere Böden bis zu 20 dm meist aus quartären Ablagerungen und Verwitterungsbildungen resultieren.

Fließgewässer

In den drei großen Flusstälern, im Bereich Kall das Urfttal, herrscht der Typ des Sohlen- Kerbtales vor. An Flussoberläufen und Quellbächen sind teils steile Kerbtäler zu finden. In Hochlagen sind größtenteils noch naturnahe Bach- und Flussläufe verortet, die entsprechend ihres Ursprungs in niederschlags- und schneereichen Hochlagen äußerst wasserreich sind.

Natur- und Landschaftsschutz

Die potentielle natürliche Vegetation bewegt sich zwischen artenarmen und artenreichen Hainsimsen- Buchenwäldern. Auf Standorten mit besserer Basenversorgung bildet sich auch Maiglöckchen- Hainsimsen- Buchenwald und seltener Waldmeister- Buchenwald aus. Für die aus Buntsandstein entstandene Podsole ist der artenarme Hainsimsen- Buchenwald am charakteristischsten. In breiteren Tälern mit vergleyten Auenböden stellen Eichen- Hainbuchenwälder mit bach- bzw. flussbegleitenden Erlenwäldern die potentiell natürliche Vegetation dar. Schmale und vernässte Bachtäler mit Gleyböden beherbergen kleinflächig auch Bruchwälder.

Siedlungsbereiche und andere Schutzgebiete ausgeschlossen erstreckt sich über das gesamte Planungsgebiet, welches sich mit der Rureifel überschneidet, Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus sind mehrere Naturschutzgebiete zu finden, sowie ein Ausläufer des Nationalparks Eifel (NP-5304-001). Ein kleines NSG liegt inmitten des Kircherwaldes auf der Höhe von Kall. Hierbei handelt es sich um das „Heidemoor Kindshardt“ (NSG 2.1-1). Weiter südlich befindet sich ein langgezogenes NSG welches den „Kall- und Rotzbach“ (NSG 2.1-9) sowie ihre Auen umfasst. Nordwestlich von Rinnen ist zudem die kleine „Rinner Heide“ (NSG 2.1-10) dem Naturschutz unterstellt. Zentrales Rückgrat der Naturschutzgebiete ist der große Bach- und Auenbereich samt sehr artenreicher Grünlandkomplexe und orchideenreichen Laub-/Mischwaldbereichen an Urft und Gillesbach (NSG 2.1-12) sowie Kuttenbach (NSG 2.1-11). Um Sistig bis nach Benenberg in südlicher Richtung, erstreckt sich die „Sistiger Heide“ (NSG 2.1-13), ein großer Heidenkomplex der als NSG ausgezeichnet ist. Dieses setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen, die örtlich teilweise einige Kilometer auseinanderliegen. Ganz im Süden des Plangebietes liegt in diesem Landschaftsraum ein NSG um den Krekelbach. Dieses ist Teil des großen NSG-Komplexes „Manscheider Bachtal und Paulushof“ (NSG 2.1-14) welches von der Gemeinde Hellenthal geringfügig in das Gebiet der Gemeinde Kall hineinragt.

Leitbild

Schwerpunkt des Landschaftsraumes sind Laubwälder die durch einen hohen Buchenanteil ausgezeichnet sind. Je nach Lage und Exposition, tragen flachgründige und felsreiche Steillagen Schlucht- oder wärmeliebende Eichenwälder. Die Kulturlandschaft zeichnet sich durch eine extensive Nutzung aus und ist gegliedert durch Krautsäume, Hecken, Baumreihen

und Einzelbäume. Artenreiche Goldhaferwiesen dominieren das Grünland in den höheren Lagen von 400 bis 500 m, während in tieferen Lagen Glatthaferwiesen und Dauerweiden bezeichnend sind. Ackerbaulich genutzte Flächen sind durch blütenreiche Randstreifen geprägt. Eine Vielzahl an naturnahen Bachläufen durchzieht eine grünlandwirtschaftlich genutzte Auenlandschaft, teilweise bestockt mit standortgemäßen Wäldern. Ökologisch besonders wertvolle Standorte bilden hierbei Felsbiotope, die unter anderem Lebensraum für Uhu und Wanderfalken bieten. Naturnahe Kleingewässer, Moore, Sümpfe und (Fels-)Heiden bereichern das Landschaftsbild und fördern die Ausbildung einer vielfältigen Lebensgemeinschaft.

5. Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen

5.1 Ebenen

Im Folgenden werden die einzelnen Planungsebenen mit relevanten Grundlagen für den Landschaftsplan kurz dargestellt.

5.1.1 Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene werden naturschutzrechtliche Regelungen vorgegeben, die bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen sind. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (UNEP Biodiversitätskonvention, 29.12.1993) greift den Naturschutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen auf. Die drei festgelegten Ziele lauten: Erhaltung der biologischen Vielfalt, nachhaltige Nutzung der Bestandteile der Biodiversität sowie ein gerechter Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen. Die Agenda 2030 (UN Generalversammlung, September 2015) mit den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (so genannte Sustainable Development Goals – SDGs) strebt eine Sicherung der nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene an.

5.1.2 Europäische Ebene

Auf europäischer Ebene sind zwei bedeutsame Richtlinien hinsichtlich des zusammenhängenden Schutzgebietsnetzes Natura 2000 – die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) – zu nennen. Erstere hat das Ziel, auf europäischer Ebene die natürlichen Lebensräume sowie die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten. Die zweitgenannte Richtlinie beinhaltet explizit die Erhaltung von wildlebenden europäischen Vogelarten. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2020 zielt auf den Stopp des Biodiversitätsverlustes in der Europäischen Union ab. Ebenfalls spielt die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine Rolle. Diese hat u. a. zum Ziel, die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verbessern. Um diese zu erreichen werden Renaturierungen durchgeführt, die mit einer Verbesserung für Fauna und Flora einhergehen. Die Biodiversitätsstrategie wird durch

das nachfolgend aufgeführte Bundesnaturschutzgesetz sowie die Wasserrahmenrichtlinie durch das Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

5.1.3 Landesebene

Auf Landesebene ist speziell das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) zu nennen. Dieses greift die bundesweiten, verpflichtenden Vorgaben zum Schutz der Natur und Landschaft (BNatSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen auf und setzt die Anforderungen um bzw. präzisiert sie und kann gemäß Art. 72 Absatz 3 Nummer 2 GG von diesen abweichen. Die Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (§ 6 DVO-LNatSchG NRW) greift diese auf und ergänzt sie. Hinsichtlich des Klimaschutzes und des Klimawandels ist das Klimaschutzgesetz NRW zu nennen. Der Klimaschutzplan NRW legt Strategien und Maßnahmen fest, um die Klimaschutzziele, die im Klimaschutzgesetz NRW verankert sind, umzusetzen. Der Landschaftsplan berücksichtigt mehrere übergeordnete Pläne der Raumordnung sowie der Landschaftsplanung. Dazu gehören der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) mit dem Landschaftsprogramm, sowie der Regionalplan mit dem Landschaftsrahmenplan. Diese wurden für die Aufstellung des Landschaftsplanvorentwurfs hinzugezogen.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Der LEP NRW ist ein landesweit übergeordnetes Instrument der räumlichen Gesamtplanung und in diesem Rahmen werden die unterschiedlichen gesellschaftlichen Ansprüche an den Raum koordiniert. Die Vorgaben (Festlegungen der raumordnerischen mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung) des Landesentwicklungsplanes (2016) wurden bei der Planung der Darstellungen und Festsetzungen für den Landschaftsplan berücksichtigt (Tab. 1). Der aktuelle LEP NRW (2024) kann unter <https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/202409829-lesefassung-lep.pdf> (Stand 01.02.2025) abgerufen werden.

Tab. 1: Auszug von berücksichtigten Zielen des LEP NRW für die Aufstellung des Landschaftsplanes nach den einzelnen Schutzgütern (§2 Absatz 1 UPG). Die Wechselbeziehungen der Schutzgüter werden hierbei jedoch wegen des maßstabsbedingt abstrakten Regelungscharakters des LEP NRW und des überwiegend nicht gegebenen Raumbezuges bewusst ausgelassen.

| | |
|---------------------------------------|--|
| Mensch | Sicherung der Lebensgrundlage, unter Berücksichtigung der Nutzungskonflikte, Förderung der Erholungsmöglichkeiten |
| Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt | Erhaltung der Natur, Landschaft und Biodiversität sowie Sicherung des landesübergreifenden Biotopverbundes, der u.a. auch für klimasensible Arten Ausweich- und Wanderbewegungen schafft, Entwicklung von Bereichen zum Schutz der Natur |
| Fläche, Boden | Verringerung der Freirauminanspruchnahme (flächensparende Siedlungsentwicklung), |

| | |
|---|---|
| | <p>Sicherung und Entwicklung der Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums</p> <p>Nutzung der militärischen Konversionsflächen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes,</p> <p>Sicherung des Freiraums mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft,</p> <p>Erhaltung der Bodenschutzfunktionen</p> |
| Wasser | <p>Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen und ökologisch hochwertigen, natürlichen oder naturnahen Oberflächengewässern,</p> <p>Sicherung und Rückgewinnung der Überschwemmungsbereiche</p> |
| Luft, Klima | <p>Erhaltung von Kaltluftbahnen (regionale Grünzüge) zur Milderung der Hitzeffolgen durch Schaffung des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs,</p> <p>Umsetzung der Klimaschutzziele mit Anpassung an den Klimawandel,</p> <p>Sicherung und Vermehrung der nachhaltigen Bewirtschaftung,</p> <p>Erhalt und Förderung von Wäldern, Mooren und Grünland als CO₂ Senke</p> |
| Landschaft | <p>Vermeidung einer Zerschneidung der Landschaft,</p> <p>Ökologische und ästhetische Aufwertung der Landschaft</p> |
| Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | <p>Sicherung der Vielfalt der unterschiedlichen naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten durch Bewahrung des kulturhistorischen Wertes und Förderung der Identität mit der historisch gewachsenen Kulturlandschaft inklusive der Ortsbilder</p> |

5.1.4 Regionale Ebene

Für die Gemeinde Kall gilt der aktuelle Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ökologische Funktionen sollen durch vorgeschriebene Ziele für die nachhaltige Raumentwicklung mit den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen in Einklang gebracht werden. Die textliche Darstellung des aktuellen Regionalplans kann unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/kommunales_planung_bauen_und_verkehr_Regionalplanung_aktuell_teilabschnitt_aachen_textliche_darstellung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/kommunales_planung_bauen_und_verkehrRegionalplanung_aktuell_teilabschnitt_aachen_textliche_darstellung.pdf)

(Stand: 01.02.2025) abgerufen werden. Bezuglich Biotopverbund wird auf den aktuellen Bearbeitungsstand des LANUKV zurückgegriffen.

Aus Tabelle 2 sind die im Landschaftsplan berücksichtigten Ziele des Regionalplanes des Teilabschnittes Kall und der Großlandschaft Eifel zu entnehmen.

Tab. 2: Auszug von berücksichtigten Zielen des Regionalplans, Teilabschnitt Gemeinde Kall und Großlandschaft Eifel für die Aufstellung des Landschaftsplanes nach den einzelnen Schutzgütern (§ 2 Absatz 1 UVPG).

| | |
|---|---|
| Mensch | Schaffung von Bereichen zur landschaftsorientierten, naturverträglichen Erholung, Sport – und Freizeitnutzung und dem umwelt- und sozialverträglichen Tourismus |
| Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt | Erhalt und Entwicklung von Kalkkuppen, Kalkbuchenwäldern, Orchideen-Buchenwäldern, Kalksümpfen, Kalkflachmooren, Kalkmagerrasen, Hochmooren, Torfstiche und Sümpfe mit kleinen Birkenbrüchen, artenreiche Bergwiesen und -weiden, Bäche, Feuchtwälder, erlengesäumte Ufer mit Hochstauden- und Pestwurzfluren sowie Nass- und Narzissenwiesen, Quellen, Quellflüre und Quellbäche |
| Fläche, Boden | Forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Erhalt und Anlage von Freiflächen zur Grundwasserneubildung, Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen |
| Wasser | Entwicklung und Erhalt der Fließgewässer Urft und ihrer Zuflüsse sowie zugehöriger Täler, Oberflächengewässer sind vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen, ein ausgewogener Wasserhaushalt ist im Bezug auf die ökologische Bedeutung und die Funktion der Gewässeraue zur Regelung der Abflussverhältnisse, den Hochwasserschutz mit inbegriffen, zu bewahren; Grundwasservorkommen sind zu schützen und schonend in Anspruch zu nehmen |
| Luft, Klima | Regionale Grünzüge aufgrund ihrer klimaökologischen Ausgleichsfunktion zu erhalten, entwickeln, zu sanieren und zu vernetzen. |
| Landschaft | Vermeidung von Zerschneidungen, Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung der wesentlichen Landschaftsstrukturen und -bestandteile in der charakteristischen Landschaft |
| Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | Erhalt von Elementen der Kulturlandschaft mit mageren Grünlandriegeln mit Buschhecken und Häusern mit Spalierhecken aus Rotbuchen, Höhenburgen mit „Burgpflanzen“ der trockenen Mauern und kleineren Ruderalfstellen (Schwerpunkt: Rureifel mit Hohem Venn und Kalkeifel) |

5.1.5 Kommunale Ebene

LIFE+ Projekt „Allianz für Borstgrasrasen“

Das Projekt LIFE+-Projekt „Allianz für Borstgrasrasen“ hat sich den Erhalt und die Regeneration des Lebensraumes Borstgrasrasen mit seinen Lebensgemeinschaften in den Mittelgebirgslandschaften Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt. Dieser Lebensraumtyp gehört in diesem Raum, sowie auch in anderen Bundesländern in vergleichbaren Lagen, zu einem der gefährdetsten Lebensraumtypen. Innerhalb dieses Projektes werden insgesamt 90 ha Fläche gefährdeter Lebensraumtypen erhalten und wiederhergestellt. Im Plangebiet fallen hier die „Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig“ darunter, wie auch Teileflächen des „Manscheider Bachtal und Paulushof“, die von der Gemeinde Hellenthal in das Gebiet der Gemeinde Kall hineinragen. Die großflächige Wiederherstellung von gefährdeten

Lebensraumtypen wie „Artenreiche Borstgrasrasen der Mittelgebirge“ wie auch „Trockene und Feuchte Heiden“ und „Bergmähwiesen“ und Schaffung eines zusammenhängenden Borstgrasrasen-Komplexes mit Verbundelementen, stehen im Fokus des Projektes. Darüber hinaus sollen charakteristische Tier- und Pflanzenarten gefördert und ursprüngliche Wasserverhältnisse wiederhergestellt werden. Umsetzungswerzeuge sind hierbei die Initiierung von nachhaltigen Nutzungsformen, die Förderung der Identifikation der Bevölkerung mit den aus der historischen Nutzung hervorgegangenen Lebensräumen, sowie Förderung der Akzeptanz der NATURA 2000 Gebiete (Allianz für Borstgrasrasen, o. J.).

Landschaftsplan

Auch der sich in der Überarbeitung befindliche Landschaftsplan dient dem Schutz der Natur. Hier werden unter Berücksichtigung aller beteiligten Parteien Gebiete für ihre spezielle Nutzung ausgezeichnet. Diese werden anschließend mit Ge- und Verboten versehen, um eine sachgerechte Nutzung sicherzustellen und Konflikte zwischen den verschiedenen Parteien zu minimieren. Innerhalb des Landschaftsplanes wird versucht, die Bedürfnisse der Bevölkerung mit all ihren Belangen, sowie die der Natur und insbesondere ihrer sensiblen Bereiche übereinzubringen. Für naturschutzfachlich besonders wertvolle Bereiche erfolgt hier die Festsetzung von Naturschutzgebieten. Für Übergangsbereiche und Bereiche mit ökologisch weniger wertvollen Flächen werden Landschaftsschutzgebiete zur Sicherung von Land- und Forstwirtschaft sowie für die Erholungsfunktion festgesetzt. Die festgesetzten Schutzgebiete bleiben den Menschen nicht vorenthalten. Es findet eine Lenkung der Nutzung statt, welche mit etwaigen Regelungen für ein nachhaltiges Miteinander von Mensch und Natur einhergeht. Auch Maßnahmenräume sind innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Sie sollen durch Festlegung von durchzuführenden Maßnahmen einen Erhalt, bzw. eine Weiterentwicklung der Landschaft sicherstellen. Für besondere, räumlich begrenzte Bestandteile der Landschaft, existieren die Elemente der „geschützten Landschaftsbestandteile“ sowie „Naturdenkmäler“. Weitere Elemente des Naturschutzes, wie der Vertragsnaturschutz in der Landwirtschaft, bleiben in der Regel unberührt von Verboten.

5.2 Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter

5.2.1 Schutzgut Mensch

Für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für seine künftigen Generationen, müssen Natur und Landschaft dauerhaft geschützt werden (§ 1 Absatz 1 BNatSchG). Dazu gehören auch der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens und des Wassers vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 BImSchG), ebenso wie der Erhalt der Landschaft und der Umwelt für die Erholung, die der Förderung der menschlichen Gesundheit dient.

5.2.2 Schutzwert Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt einschließlich des Lebens der Tiere und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen ist aus ökologischen, ökonomischen, sozialen, kulturellen sowie ethischen Gründen unverzichtbar (Nationale Biodiversitätsstrategie). Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, den Biodiversitätsverlust bis zum Jahre 2020 zu stoppen (Naturschutzoffensive 2020). In der Zielsetzung des Schutzwertes Tiere, Pflanzen und Biodiversität ist der Erhalt und Aufbau eines Biotopverbundes verankert.

5.2.3 Schutzwert Fläche und Boden

Der bundesweite Flächenverbrauch soll mittelfristig auf 30 ha pro Tag bis 2020 reduziert werden, sodass dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung, dem Verlust fruchtbare landwirtschaftlichen Flächen oder dem Verlust naturnaher Flächen mit ihrer Biodiversität entgegengewirkt werden kann (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie). Der Boden mit seinen natürlichen Funktionen, aber auch als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Nutzungsfunktion muss nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden (§1 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG).

5.2.4 Schutzwert Wasser

Oberflächengewässer sowie das Grundwasser müssen spätestens bis zum Jahr 2027 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ vorweisen. Dafür wird die Gewässerstruktur inklusive der Tier- und Pflanzenwelt und die Durchgängigkeit, sowie das Nährstoff- und Schadstoffniveau betrachtet (Art. 4.1 WRRL). Auch im Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Absatz 3 Nummer 3) ist der Schutz der Binnengewässer als Ziel angegeben.

5.2.5 Schutzwert Luft und Klima

Luft und Klima sind zu schützen, indem Flächen mit lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gesichert werden (§ 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG).

5.2.6 Schutzwert Landschaft und kulturelles Erbe

Die Vielfalt der naturräumlichen Eigenarten und Schönheiten in der Landschaft sind zu sichern. Dazu gehören auch die Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern (§ 1 Absatz 4 BNatSchG). Hinsichtlich des kulturellen Erbes wurden insbesondere die Kulturlandschaftsbereiche gemäß des Fachbeitrages Kulturlandschaft zum Regionalplan, einschließlich ihrer wertgebenden Strukturen und Elementen wie Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Denkmalbereiche gemäß § 2 Absatz 2, 3 und 5 DSchG NRW sowie archäologische Fundstellen einbezogen.

6. Strategische Umweltprüfung

Gemäß § 9 Absatz 1 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Den Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des verpflichtenden Umweltberichts (Scoping) legt gemäß § 39 Absatz 1 UVPG die zuständige Behörde fest. Gemäß § 3 UVPG umfasst eine Umweltprüfung (inklusive SUP) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter. Diese wird in einem Umweltbericht abgearbeitet (§ 40 Absatz 1 UVPG i. V. m. § 7 Absatz 5 LNatSchG NRW). Die Umweltprüfung bzw. die SUP dient der Umweltvorsorge durch frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 3 UVPG). Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 33 ff. sowie §§ 38 ff. UVPG genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den §§ 15 ff. UVPG durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion des Umweltberichtes nach § 40 Absatz 1 UVPG (§ 9 Absatz 1 LNatSchG NRW).

Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

6.1 Rechtliche Grundlagen des Landschaftsplanes

Nach § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Kall“.

Rechtsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung,

- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Hauptsatzung des Kreises Euskirchen in der z.Zt. gültigen Fassung.

6.2 Rechtliche Grundlagen im Umweltschutz

Unter dem Begriff Umweltschutz wird eine Vielzahl an Maßnahmen zusammengefasst die dem Schutz der Umwelt dienen. Ebenso verhält es sich mit den rechtlichen Grundlagen. Dem Umweltschutz liegen eine Reihe an gesetzlichen Bestimmungen zugrunde. Unter anderem spielt hier das Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) sowie das Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) eine Rolle, wie auch Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder Pflanzen- (PflSchG) und Tierschutzgesetz (TierSchG). Grundsätzlich spielen alle rechtlichen Grundlagen im Umweltschutz eine Rolle, die Bestandteile dieser betreffen. Gegenstand der Rechtsgrundlage sind hier insbesondere auch Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie auch Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW.

6.3 Derzeitiger Umweltzustand sowie voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand der Gemeinde Kall sowie die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes anhand der einzelnen Schutzgüter dargestellt.

6.3.1 Schutzgut Mensch

Die Gemeinde Kall besteht aus insgesamt 23 Ortsteilen. Die Einwohnerzahlen (Stand 2021) bewegen sich zwischen 24 Einwohnern in Straßbüsch und Wallenthalerhöhe bis zu über 5.131 im Ort Kall. Insgesamt kommt die Gemeinde Kall auf eine Einwohnerzahl von 11.459 Menschen. Im Vergleich zum Aufnahmebeginn 1973 ist die Bevölkerung um rund 3.000 Einwohner gewachsen, wobei die höchsten Bevölkerungszahlen mit bis zu 12.000 Menschen um die Jahrhundertwende erfasst wurden. Seit 2006 sind die Zahlen leicht rückläufig, wenn auch die Einwohnerzahlen von 2017 zu 2018 einen wiederholten Anstieg zu verzeichnen haben (GEMEINDE KALL O.J.).

Im Nordosten des Plangebietes um den Ortsteil Kall, einschließlich Golbach und Sötenich, ist die Bevölkerungsdichte im Vergleich zum Rest der Gemeinde relativ hoch. Hier konzentrieren sich rund 70 % der gesamten Bevölkerung Kalls. Südlich von Sötenich bis hin zur Gemeindegrenze zu Dahlem, verteilt sich die Bevölkerung großflächig. Insbesondere in Gebieten mit erhöhtem Bevölkerungsaufkommen besteht erhöhtes Potential für Nutzungskonflikte. Die Wald- und Heideflächen um den Ortsteil Kall werden durch

Erholungssuchende frequentiert. Die abwechslungsreiche Landschaft mit ihren zahlreichen Gewässern und der Nähe zum Nationalpark Eifel beherbergt zudem ein ausgedehntes Wanderwegenetz für die Freizeitnutzung. Nicht nur Anwohner finden hier attraktive Angebote zum Wandern, Radfahren oder Reiten, auch Touristen des gesamten Einzugsraumes der Nordeifel zieht es in die Region und somit das Plangebiet des Landschaftsplans. Einen besonderen Schwerpunkt in der Erholungs- und Freizeitnutzung bilden in der Gemeinde Kall die ausgeprägten Heideflächen zwischen Sistig und Krekel.

Ohne eine Aktualisierung des Landschaftsplans besteht potentiell die Gefahr einer Zunahme der Nutzungskonflikte. Durch eine fehlende Freizeitlenkung geht der Erholungseffekt für die Bevölkerung langfristig verloren. Eine Beeinträchtigung von Gewässer- und Waldbiotopen kann zudem ggf. die lufthygienischen Bedingungen sowie die Wassergüte negativ beeinflussen.

6.3.2 Schutzwert Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Landschaftsbild der Gemeinde Kall wird durch ein Mosaik an Biotopen geprägt. Neben teilweise ausgeprägten Fließgewässern, Wäldern und landwirtschaftlich genutzter Fläche, sind als Besonderheit im Plangebiet größere Heidekomplexe zu finden. Der Strukturreichtum bietet Grundlage für eine hohe Biodiversität. Insbesondere die Bachtäler tragen als Auenkorridore zum Biotopverbund bei. Der Landschaftsplan setzt 14 Naturschutzgebiete mit insgesamt 9.02 ha fest. Hinzu kommen rund 4.790 ha Landschaftsschutzgebiet, neun Naturdenkmäler sowie 4 geschützte Landschaftsbestandteile (Kreis Euskirchen, 2024). Die vielfältigen Strukturen der Landschaft bieten eine Vielzahl an Lebensräumen für die Fauna. Neben einigen gefährdeten Fledermausarten wie Braunes Langohr, Teich- oder Wasserfledermaus, die in den Höhlen des FFH-Gebietes „Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidtheim“ ausreichend Quartiere finden, ist mit Luchs und Wildkatze auch die Nähe zum Nationalpark Eifel zu spüren. Auch gefährdete Arten der Avifauna, sowie auch Vorkommen von Schlingnatter, Blauer Ödlandschrecke und Steppengrashüpfer sind partiell im FFH-Gebiet „Kallmuther Berg“ zu finden. Der Heidekomplex bei Sistig, bestehend aus Borstgrasrasen, Wacholdertriften und Heiden und bildet einen der Veränderungsschwerpunkte des Landschaftsplans. Hier bestehen bereits Projekte zum Schutz der Flora und Fauna dieser Kulturlandschaft. Die „Allianz für Borstgrasrasen“ (LIFE+ Projekt) fördert den für die Rureifel hoch repräsentativen Lebensraumtyp der Heide mit ihren Erica- und Calluna- Heiden, Borstgrasrasen sowie Mager- und Feuchtwiesen wie auch Seggenriede. Entwicklungsziel sind Erhaltung und Wiederherstellung der Heide- und Magerlebensräume mit all ihrer häufig selten gewordenen Flora und Fauna. Insbesondere Naturschutzgebiete und nach europäischem Recht geschützte FFH-Gebiete bilden eine wichtige Komponente im landesweit bedeutsamen Biotopverbund.

Zwischen den bisher geschützten und für die Zukunft schützenswerten Bereichen der Landschaft im Plangebiet liegen intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen. Diese moderne, hochtechnisierte Landwirtschaft führt häufig zu einer Strukturverarmung der

Landschaft. Die einst extensive Bewirtschaftungsweise, mit beispielsweise ausgedehnter Grünlandnutzung in den Auenkorridoren, weicht zusehends zugunsten intensiver Produktion. Nichtsdestotrotz setzt sich auf flachen, kalkreichen Standorten teilweise eine artenreiche Ackerbegleitflora durch. Im Rahmen von Vertragsnaturschutz und KULAP setzt sich die Biologische Station des Kreises Euskirchen gegen die Strukturverarmung in der landwirtschaftlich genutzten Fläche ein. Nicht nur die intensive Landwirtschaft kann die Flora, Fauna und biologische Vielfalt negativ beeinflussen, auch der Flächenanspruch einer wachsenden Bevölkerung und der einhergehende gesteigerte Erholungsnutzungsdruck stellen eine Gefahr dar.

Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes droht eine zunehmende Verarmung der Strukturvielfalt sowie der Biodiversität der Landschaft. Ohne Nutzungslenkung von Freizeitaktivitäten wie auch Bauvorhaben oder Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, dringt der anthropogene Einfluss immer weiter in die Natur vor. Insbesondere schützenswerte Gebiete wie Heiden, Feuchtwiesen, Gewässer und Waldflächen müssen daher geschützt werden. Ohne diesen Schutz gehen Lebensraum für Flora und Fauna vollends verloren. Den Fokus auf die ausgeweiteten Naturschutzgebiete der Sistiger Heide und der Auen und Hänge der Urft entlang des Kalksteinbruches gelegt, ist hier eine Regulierung der Nutzung notwendig, um die wertvollen Standorte zu schützen und den Verbund von Flächen untereinander zu stärken. Durch unbegrenzte Frequentierung von Heide- und Waldflächen werden Vegetation und Tiere durch Lärm, Tritt und Verunreinigung gestört. Die Bewirtschaftung von anliegenden landwirtschaftlichen Flächen muss ebenfalls einer Regulation unterliegen, um Nährstoffeinträgen und somit einer Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse entgegen zu wirken. Nicht nur sollen diese Flächen geschützt werden, auch eine Entwicklung hin zu den natürlichen, ursprünglichen Standortbedingungen soll gefördert werden. Im Falle der Fläche am Kalksteinbruch bei Sötenich, ist eine Förderung eines naturnahen, geschlossenen Buchenwaldkomplexes vorgesehen. Dieser bietet Lebensraum für gefährdete Orchideenarten. Durch naturnahe Waldbewirtschaftung ist eine Erhöhung des Laubwaldanteils angestrebt, indem standortfremde Gehölzbestände umgewandelt werden. Für die Heideflächen zwischen Sistig und Krekel ist die Erhaltung und Förderung von Heide- und Magerrasenlebensräumen von vorrangiger Bedeutung. Diese dienen als Ausbreitungszentrum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Auch die Mähwiesen gilt es zu sichern und durch eine angepasste Nutzung zu erhalten. Die Fläche der Sistiger Heide spielt für den landesweiten Biotopverbund eine bedeutende Rolle.

6.3.3 Schutzwert Fläche; Boden

Die Landschaft der Gemeinde Kall weist eine Vielzahl an verschiedenen Böden auf. Von vernässten Gleyen in den Auenbereichen, über tiefgründige, fruchtbare Braunerden im Norden des Plangebietes, welche überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, bis hin zu flachen, kalkreichen, felsdurchsetzten Böden, ist eine breit gefächerte Variation an

Bodenverhältnissen vorzufinden. Während auf den Auenböden Feuchtwiesen und Seggenriede zu finden sind, siedeln sich auf flachgründigeren Quarzit- Hochflächen Erica- und Calluna- Heiden, Borstgrasrasen und Magergrünland an. Die heterogene Geologie bietet wiederum Grundlage für eine artenreiche Vegetation und die damit verbundene Fauna. Boden ist zudem kein vermehrbares Schutzgut. Wird die Nutzung verändert oder der Boden gar versiegelt, ist der ursprüngliche Boden unumkehrbar verloren und verliert unter Umständen seine ökosystemare Funktion. Als wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes haben Böden eine Filter-, Puffer-, und Stoffumwandlungsfunktion inne und dienen damit als wichtige Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze. Unversiegelter Boden trägt darüber hinaus als Kohlenstoffspeicher und durch Kühlung der Atmosphäre zum Klimaschutz bei. Das Gebiet der Gemeinde Kall verfügt über einen hohen Anteil an Freiflächen. Diese werden teilweise in Form von Acker oder Grünland landwirtschaftlich genutzt, zum Teil handelt es sich allerdings auch um nicht bewirtschaftete Heide- und Waldflächen. Durch Inanspruchnahme von Flächen für den Ausbau von Infrastruktur oder Siedlungen besteht die Gefahr der Flächenzersiedlung.

Eingriffe in bestehende Bau- und Bodendenkmäler sind nicht vorgesehen. Der Erhalt und die Würdigung des kulturhistorischen Erbes mit all seinen Bestandteilen werden in den Schutzzwecken des Landschaftsplans festgesetzt.

Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans kann es durch eine uneingeschränkte Bewirtschaftung zu einem übermäßigen Nährstoffeintrag kommen, welcher eine Veränderung der Bodenverhältnisse nach sich ziehen kann. Schutzwürdige Böden können bei einem sorglosen Umgang degradiert werden. Infolgedessen wird der Bodenhaushalt gestört und die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigt. Diese ist Grundlage für die Produktion von forst- und landwirtschaftlichen Produkten. Zudem würden ein zukünftiges Siedlungswachstum und ein Ausbau der Infrastruktur zu einer Zersiedlung der Landschaft führen.

6.3.4 Schutzgut Wasser

Von Süden her zieht sich ein weit gefächertes Netz an Bächen und Nebenbächen durch die Gemeinde Kall. Diese Fließgewässer bilden allesamt Zuflüsse zur Urft, welche wiederum in der Urfttalsperre mündet. Deren Wasser im Regelfall über den Kermeterstollen zum Kraftwerk Heimbach abgeführt wird und unterhalb der Rurtalsperre im Staubecken Heimbach mit der Rur zusammenfließt. In Ausnahmefällen wird in den Obersee (Vorsperre der Rurtalsperre) übergeleitet. Die Rurtalsperre liegt außerhalb der Gemeindegrenzen Kalls und wird unter anderem auch zur Trinkwassergewinnung genutzt. Insbesondere die kleinen Nebenbäche, die von Süden her in die Urft einfließen, sind häufig begradigt sowie teilweise verrohrt. Im Zuge der Umsetzung des Landschaftsplans ist eine Wiedervernässung von Feucht- und Nasswiesen geplant. Darüber hinaus sollen etwaige Verrohrungen entfernt und strukturreiche Gewässer mit ausgeprägten Saumstrukturen gefördert werden. Die Erhaltung und der Ausbau

der verbreiteten, besonderen Schönheit der Auenlandschaften ist unter anderem Ziel der Schutzausweisung und dient zudem der Optimierung von Kleingewässern für Libellen und Amphibien.

Ohne die Durchführung des Landschaftsplanes droht die Bewahrung oder gar Zunahme von Verrohrungen und Begradiigungen der Fließgewässer sowie eine Drainierung der Feucht- und Nasswiesen zum Zwecke einer wirtschaftlichen Nutzung. Strukturreiche, ausgeprägte Auelandschaften mit Kleingewässern gingen infolgedessen verloren. Mit der Landschaft würden ebenso standorttypische Arten der Flora und Fauna verschwinden. Eine zunehmende Versiegelung sowie Begradiigung der Fließgewässer zieht zudem eine verstärkte Hochwasserproblematik nach sich. Eine Entwässerung von Flächen hätte hingegen einen mindernden Einfluss auf den Grundwasserspiegel.

Gewässer, insbesondere Fließgewässer, haben grundsätzlich eine Funktion als Belüftungsbahnen inne. Diese würden bei baulichen Veränderungen stark eingeschränkt, wenn nicht gänzlich verhindert werden. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen sind nicht auszuschließen.

6.3.5 Schutzwert Luft und Klima

Das Klima in Kall ist kontinental geprägt, mit gemäßigt warmen Temperaturen. Im Jahresverlauf sind meist hohe Niederschläge zu verzeichnen. Im Jahresmittel belaufen sich die Niederschlagsmengen auf 924 mm. Hierbei erzielen die Höhenlagen häufig höhere Werte. Die Durchschnittstemperatur liegt bei rund 8,2°C. Die Luftqualität ist gemäß der Lage als gut einzuschätzen. In der gesamten Region der Eifel herrschen grundsätzlich gute lufthygienische Bedingungen (LANUV, 2019).

Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes kann es durch Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft, durch Versiegelung, Verrohrung oder Trockenlegung von Gewässern zu einer nachteiligen Entwicklung der Luftqualität und des Klimas kommen. Dies würde sich langfristig schädlich auf die Gesundheit des Menschen auswirken.

6.3.6 Schutzwert Landschaft und kulturelles Erbe

Der gesamte Geltungsbereich des Landschaftsplangebietes ist reich strukturiert. In der Landschaft wechseln sich größere Waldflächen, kleinere Gehölzgruppen und ackerbaulich genutzte Fläche ab. Auch die landwirtschaftliche Nutzfläche ist immer wieder mit Feldgehölzen und -hecken durchsetzt. Im Norden und Südwesten der Gemeinde Kall dominieren Ackerflächen das Landschaftsbild, während insbesondere im Nordwesten und Südosten Gehölzgruppen einen erheblichen Anteil der Fläche beanspruchen. Besonderheiten sind die Heiden, welche durch extensive Bewirtschaftung entstanden sind und als kulturelles Erbe unbedingt erhalten bleiben sollten. Die Durchsetzung des Südens des Geltungsbereiches mit kleinen Zuflüssen der Urft bietet eine abwechslungsreiche Landschaft. Neben den Heiden bereichern die Gesteinsbiotope die Landschaft mit Lebensraum für gefährdete Arten.

Während es sich hier im NSG des Buntsandsteinrückens nördlich von Kall überwiegend um Pflanzenarten wie Prachtnelke oder Nickendes Leimkraut handelt, findet man in den Dolomitfelsen an Urft und Gillesbach Höhlenkomplexe, die Vorkommen von seltenen Fledermäusen wie u. a. Bechstein-, Wasser- oder Teichfledermaus beherbergen. Abgesehen von dem kulturellen Erbe der Heidelandschaften, finden sich im Planungsgebiet der Gemeinde Kall auch Überreste aus dem Zeitalter der Römer. Der Römerkanal-Wanderweg führt quer durch den Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Ohne die Aktualisierung des Landschaftsplanes droht insbesondere der Verlust des kulturellen Erbes der Heideflächen. Diese wurden einst durch extensive Bewirtschaftung gestaltet und würden ohne Schutz auf Dauer nachhaltig unter einer verstärkten wirtschaftlichen oder auch touristischen Nutzung leiden. Auch andere besondere Biotope könnten durch eine stärkere und insbesondere ungelenkte Nutzung zu Schaden kommen. Mit dem Verlust dieser speziellen Biotope ist auch immer der Verlust der standorttypischen Flora und Fauna verbunden. Auch die hier in der Gemeinde Kall noch deutlich strukturierte Kulturlandschaft unter landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, ist bei fehlender Anpassung des Landschaftsplanes einer Bedrohung durch Modernisierung und Technologisierung der Landwirtschaft ausgesetzt. Insbesondere auch die Lenkung von Freizeitaktivitäten spielt hier für Heide- und Felsbiotope eine entscheidende Rolle.

Im Gemeindegebiet Kall finden sich zudem zahlreiche Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Hierzu zählen, das „Kloster Steinfeld“ (KLB 280), die „Hochfläche um Bahrhaus“ (KLB 281), das „Obere Urfttal“ (KLB 282), das „Bergaugebiet Keldenich“ (KLB 228), „Scheven (KLB 230), die „Eifelbahn von Kalscheuren nach Jünkerath“ (KLB 237) sowie die „Oleftalbahn“ (KLB 226) (LVR 2024).

6.3.7 Wechselwirkungen

Der Naturhaushalt ist ein hochkomplexes Ökosystem mit einer Vielzahl an Wechselwirkungen untereinander. Auch die einzelnen Schutzgüter korrelieren miteinander. Tritt eine Verschlechterung eines Parameters ein, wirkt sich diese kumulativ auf die anderen aus. In diesem fragilen System führt eine Nichtdurchführung des Landschaftsplanes zu einer qualitativen und quantitativen Verarmung der Biodiversität. Landschaften mit ihrer Flora und Fauna sowie ihren charakteristischen, standorttypischen, über Jahrtausende geprägte Eigenschaften gingen verloren, mit ihnen die Lebensgrundlage der Menschen.

6.4 Darstellung der derzeitigen Umweltprobleme

6.4.1 Gewässernutzung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist geprägt durch die Urft und ihre Zuflüsse. Die Gewässerauen bieten Lebensraum für eine Vielzahl an Arten der Flora und Fauna. Durch

Begradiigungen und Verrohrungen gehen natürlich geprägte Auen verloren. Etwaige Nebengewässer von Fließgewässern trocknen aus oder werden mit Hilfe von Drainagen trockengelegt um betreffende Flächen wirtschaftlich zu nutzen. Auch wasserabhängige FFH-Gebiete wie die Sistiger Heide, Hänge an Urft und Gillesbach mit Urftaue von Urft bis Schmitdheim, sowie auch das FFH-Gebiet um den Kallmuther Berg werden dadurch beeinträchtigt. Insbesondere im Hinblick auf die Klimaerwärmung spielt auch die vermehrte Wasserentnahme eine bedeutende Rolle. Grundwasserstände sinken ab, was eine Veränderung der natürlichen Gegebenheiten der Standortbedingungen zur Folge hat.

6.4.2 Nährstoffeintrag / Schadstoffeintrag

Teile des Plangebietes der Gemeinde Kall werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit der Nutzung geht auch der Gebrauch von Pflanzenschutz- und Düngemitteln einher. Der Eintrag der standortfremden Stoffe verändert die Zusammensetzung des Bodens langfristig. Boden ist eine irreversible Ressource und benötigt, wenn überhaupt möglich, Jahrhunderte um sich vom anthropogenen Einfluss zu erholen. Durch die erhöhten Produktionsleistungen wird auch der Leistungsanspruch an den Boden gesteigert, was in einer Qualitätsminderung dieses Gutes resultiert. Nicht nur die Landwirtschaft trägt Schadstoffe in die Umwelt ein. Auch die Bevölkerung hinterlässt naturfremde Stoffe u. a. in Form von illegal entsorgten Abfällen, fehlgeleiteten Abwässern, nicht sachgemäß gelagerten Stoffen oder Abgasen und Schadstoffen, hervorgehend aus dem Verkehrssystem und der Industrie. Eine Konzentration dieser Ereignisse ergibt sich aus der Ursache gegeben, schwerpunktmaßig in den dichter besiedelten Regionen um den Ort Kall und dem nördlichen Teil des Geltungsbereiches. Solche Nähr- und Schadstoffe beeinflussen nicht nur die Qualität des Bodens, sondern beeinträchtigen auch die Wassergüte. Dies ist insbesondere relevant für Wasserschutzgebiete und Gewässer, die im Verlauf in einer Talsperre zur Trinkwassergewinnung enden. Die Urft mündet außerhalb der Gemeindegrenzen in die Rurtalsperre. Diese wird für eine Vielzahl an Zwecken genutzt, unter anderem auch zur Generierung von Trinkwasser. Um und südöstlich von Keldenich findet sich ein Trinkwasserschutzgebiet welches sich überwiegend in die Nachbargemeinden erstreckt. Neben der Wasserentnahme und der Absenkung des Grundwasserspiegels spielt die Wasserverunreinigung eine bedeutende Rolle in der Veränderung des Gewässerhaushaltes. Diese beeinträchtigt nicht nur die Gesundheit des Menschen, sondern führt auch zu Veränderungen im Ökosystem der Gewässer. Flora und Fauna, die hier ihren Lebensraum finden, werden dadurch nachhaltig negativ beeinträchtigt.

6.4.3 Nutzungsintensität

Neben der Art der Nutzung hat auch die Intensität dieser einen erheblichen Einfluss auf den Zustand des Naturhaushaltes. Auf landwirtschaftlichen Flächen führt eine intensive Nutzung zu einer Veränderung des Bodengefüges sowie der Zusammensetzung. Folgend verändert sich auch die Vegetation der Ackerbegleitflora. Divergiert ein Parameter in einem komplexen

Ökosystem, kommt es aufgrund der sichtbar und unsichtbar verflochtenen Wechselwirkungen im Verlauf zu einer Kaskade an kumulativ wirkenden Veränderungen. So können auch hier heterogene Folgen auftreten, wie Verarmung der Artenvielfalt, nicht nur der Vegetation, sondern auch der Tierwelt. Auch Bodenerosion kann aus einer Veränderung resultieren. Insbesondere die Heideflächen bei Sistig, Dottel und Keldenich sind hier zu nennen. Sie sind in ihrer Entstehung durch extensive Beweidung und Mahd geprägt worden. Bei einer Steigerung der Bewirtschaftungsintensität würden die charakteristischen Eigenschaften verloren gehen. Ihnen würde ein Verlust der besonderen, standorttypischen Vegetation folgen. Auch in den schützenswerten Auenbereichen der Bach- und Flusstäler fördert eine intensive Bewirtschaftung die Erosion und damit auch die Hochwassergefahr und führt zu einer Verminderung der Biodiversität. Eine intensive Nutzung greift die selbstregulierenden Eigenschaften des Naturhaushaltes an, was sich langfristig negativ auf den Menschen, als Teil des Gefüges, auswirken kann.

6.4.4 Lärmbelastung

Ein großer Teil der Gemeinde Kall gilt als besonders lärmarm. Dies trifft vor allem auf die Waldflächen um Urft und Gillesbach an der Grenze zu Mechernich und Nettersheim zu, die sich an der Gemeindegrenze bis nach Scheven hinaufzieht, sowie auf einen Gürtel um die Ortsteile Frohnrath, Rinnen, Steinfeld und Steinfelderheistert mit einer Ausprägung sowohl über die östliche als auch die westliche Grenze des Geltungsbereiches hinaus. Auch im nordwestlichsten Bereich des Planungsgebietes ragen besonders lärmarme Flächen von den anliegenden Gemeinden hinein. Der verbleibende Teil, insbesondere um den Ort Kall und anliegende Ortsteile, zeichnet sich nicht durch diese Qualität aus. Hier herrscht eine erhöhte Lärmbelastung (Kreis Euskirchen 2014). Diese Form des negativen Einflusses geht insbesondere zulasten der Tierwelt. Teile der Avifauna aber auch andere Wildtiere können sich gestört fühlen. Auch besonders schützenswerte Arten wie Luchs oder Wildkatze können auf ihren Wanderbewegungen ausgehend vom Nationalpark durch den Olefer Wald negativ beeinflusst werden. Die Lärmbelastung führt bei Jagdwild häufig zu einem erhöhten Stresslevel und Energieverbrauch. Dies resultiert in einem verstärkten Verbiss von jungen Trieben. Langfristig werden dadurch die Waldbestände geschädigt und die Forstwirtschaft erschwert (Kupferschmid, 2010).

Die Beschreibung der derzeitigen Umweltzustände und -probleme macht deutlich, welche Bedeutung dem Landschaftsplan bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze zukommt. Die im Bundesnaturschutzgesetz verankerte Aufgabenstellungen zur dauerhaften Sicherung des Bestandes wildlebender Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensgemeinschaften einschließlich ihrer Lebensräume und Biotope sollte daher als Ziel verfolgt und mit den Instrumenten des Landschaftsplanes verwirklicht werden.

6.5 Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung des Landschaftsplans

Nach § 40 Absatz 2 Nummer 5 UPG ist bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans eine strategische Umweltplanung durchzuführen. Hierbei gilt es auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die nach § 2 Absatz 1 und 2 definierten Schutzgüter zu eruieren, zu beschreiben und einer Bewertung zu unterziehen.

Im Folgenden werden diese Auswirkungen entlang der Schutzgüter einzeln abgehandelt.

6.5.1 Schutzgut Mensch

Eine Beeinträchtigung des Schutzes Mensch kann zum einen durch unmittelbare Belastungen durch Lärm- oder Geruchsbelästigung stattfinden sowie auch durch Luftschadstoffe oder Belastung des Trinkwassers. Indirekt kann der Mensch allerdings auch durch die ökologische Verarmung seines Umfeldes beeinträchtigt werden. Aus dieser folgt eine potentielle Wertminderung der Landschaft bezüglich der Eignung als Erholungs- und Lebensraum.

Im Zuge der Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern, Erhaltungs- Pflege- sowie An- und Nachpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen oder anderer Vegetation im Rahmen von Blühstreifen, ist eine Beeinträchtigung durch Lärm- und Geruchsbelästigung wie auch die Entstehung von Luftschadstoffen zu erwarten. Diese Belastungen entsprechen im Normalfall der Intensität derer, die bei der ortsüblichen Landbewirtschaftung entstehen und sind daher nicht als kritisch anzusehen. Eine Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes von Gewässern führt zum einen zu einer gesteigerten Selbstreinigungskraft, woraus eine Aufwertung der Gewässergüte resultiert, zum anderen wird durch Schaffung von Retentionsräumen die Hochwassergefahr vermindert. Angemessene Gehölzpfllege und etwaige Neuanpflanzungen fördern die CO₂-Fixierung und die Schadstoffspeicherkapazität und verbessern die Luftqualität. Auch für eine Renaturierung eventuell erforderliche Abholzungen, stellen einen temporären Eingriff in den bestehenden Naturhaushalt dar. Langfristig überwiegen durch Wiederaufforstung oder natürliche Sukzession mit standorttypischen Gehölzen allerdings positive Auswirkungen. Eine Extensivierung von Grünflächen führt unter Umständen zu Ertragseinbußen. Einhergehend kommt es dagegen auch zu einem reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Daraus resultiert wiederum eine Verbesserung der Gewässerqualität von Oberflächen-, Fließ- oder auch Grundwasser. Anlage von strukturgebenden Elementen und Blühstreifen kann temporär durch Flächenentzug eine negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch zeigen, langfristig wird durch Biodiversitätsförderung, Erosionsschutz und Qualitätssteigerung der Landschaft als Erholungsraum dagegen ein positiver Effekt erzielt. Die teilweise gegebenen Einschränkungen für Freizeit- und Erholungsnutzung werden von der Bevölkerung häufig als negativ empfunden. Die Besucherlenkung, sowie Anleinpflicht für Hunde, dienen allerdings dem Schutz der wildlebenden Tiere und Vegetation, sowie auch dem Interessenausgleich der Landwirtschaft.

Diese wird durch unangeleinte Hunde in Form von Verkotung oder Störung der Nutztiere in Mitleidenschaft gezogen. Die Beschränkungen beziehen sich lediglich auf ausgewählte, besonders schützenswerte Bereiche die auch für nachfolgende Generationen gesichert werden sollen. Nach Abwägung der Belange von Mensch und Natur stehen in diesen Bereichen der Erhalt und die Förderung des Naturhaushaltes im Vordergrund. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die geplanten Maßnahmen temporär negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch entstehen können, dieses sich aber zeitlich als stark begrenzt darstellen. Langfristig wird durch die Maßnahmen eine Sicherung der Lebensgrundlage für die Bevölkerung realisiert.

6.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In erster Linie dienen die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen des Landschaftsplanes dem Erhalt und der Förderung der biologischen Vielfalt. Im Plangebiet Kall ergeben sich hier die ausgeprägten Gewässersysteme im Süden bis in den Nordwesten hinein, sowie die Heideflächen um Sistig und Kall als besonders schützenswert. Hinzu kommen die Felsbiotope des Sandsteinrückens nordwestlich von Kall, sowie weitere kleinräumige Biotope. Maßnahmen wie Gewässerrenaturierung oder Gehölzumwandlungen stellen einen temporären Eingriff in den Naturhaushalt dar und können diesen kurzfristig negativ beeinflussen. Gegebenenfalls müssen auch Arten aus dem Bereich der Generalisten, die keiner Gefährdung unterliegen, zur Förderung von seltenen Arten weichen. Langfristig wird das Artenspektrum allerdings zum positiven verschoben. Schützenswerte Arten und gefährdete Biotope sind Grundlage für die Planung und liegen prioritätär im Fokus des Landschaftsplanes. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher langfristig ausgeschlossen.

6.5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Das Schutzgut Fläche erfährt mitunter die stärksten negativen Auswirkungen. Hier gilt es aber anzumerken, dass ein Verlust der Fläche für ein Schutzgut sich auf ein anderes positiv auswirkt. Flächen die zu Renaturierungszwecken aus der Bewirtschaftung genommen werden, wirken sich für den Menschen vorerst negativ aus, wenn aber wie auf den neu unter Schutz gestellten Flächen der Sistiger Heide artenreiche Biotope wiederhergestellt werden, kommt die Fläche gleich mehreren anderen Schutzgütern zugute. Nicht nur das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt profitieren, auch Landschaft und kulturelles Erbe, wie auch das Schutzgut Wasser gehen gestärkt aus dem Umwandlungsprozess hervor. Durch den Synergieeffekt erfährt auch der Mensch langfristig positive Auswirkungen. Zum einen durch eine Steigerung der Ästhetik der Landschaft, zum anderen durch die geringeren Nährstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung und die daraus resultierende gesteigerte Qualität der umliegenden Gewässer und des Grundwassers. Grundsätzlich ist das Schutzgut Fläche wie auch Boden ein stark limitierter Faktor, den es nachhaltig zu nutzen gilt. Der Landschaftsplan

sieht eine solche gewissenhafte Nutzung und Erhaltung sowohl von Fläche als auch Boden vor. Negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind infolgedessen nicht zu erwarten.

6.5.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima spielt für den Naturhaushalt eine essenzielle Rolle. Die chemische Zusammensetzung ist für Menschen, Tiere und Pflanzen ein überlebenswichtiger Faktor. Geplante Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen mit ihren Gewässerrenaturierungen und Waldumwandlungen klimarelevante Handlungen dar. Fließgewässer dienen als Kalt- und Frischluftbahnen zur Klimaregulation und insbesondere Laubwälder puffern Schadstoffe und erfüllen eine lufthygienische Funktion. Auch die Extensivierung von Dauergrünland kann zu einer verstärkten CO_2 -Fixierung führen. Durch die geplante Umwandlung von Gehölzen, Grünlandextensivierung in den Auen und eine Förderung natürlicher Fließgewässer wird somit nachhaltig das Klima geschützt und die Lufthygiene gesichert.

6.5.5 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Die Landschaft der Gemeinde Kall bietet eine Vielzahl an schützenswerten Bestandteilen. Heiden, die durch extensive Bewirtschaftung entstanden sind, reich strukturierte landwirtschaftlich genutzte Flächen, ein ausgedehntes Auensystem sowie Höhlen- und Felsbiotope. Gehölzpfllege- und Renaturierungsmaßnahmen sowie die Entwicklung von Magerrasenbiotopen können temporär einen negativen Einfluss auf das Schutzgut zeigen. Durch Verjüngung von Gehölzen, Entfichtung zum Zwecke der Wiederaufforstung mit standorttypischen Laubgehölzen, wie auch die Entfernung von Verrohrungen und Begradiigungen von Fließgewässern, stellen sich vorerst als Eingriff in den Naturhaushalt dar. Mittel- bis langfristig wird allerdings die Biodiversität mit einer Vielzahl von divergierenden Strukturen gefördert, die Landschaft durch zahlreiche Strukturelemente ästhetisch aufgewertet und die ursprüngliche, kleinräumige Kulturlandschaft erhalten.

Nachteilige Auswirkungen durch die Festsetzungen des Landschaftsplans auf das Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.

6.5.6 Wechselwirkungen

Die Festsetzungen für einzelne Schutzgüter wirken häufig darüber hinaus auch auf andere Schutzgüter. Hierbei sind die Auswirkungen, einzeln und kumulativ, im Regelfall nicht dazu geeignet, andere Schutzgüter nachhaltig negativ zu beeinträchtigen. Durch Synergieeffekte werden im Gegenteil sogar häufig positive Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig erzielt. Grundlegend findet so eine ökologische Aufwertung des ganzen Naturhaushaltes mit all seinen Bestandteilen statt.

Konflikte können potentiell trotz aller Bemühungen immer auftreten. Der Kreis Euskirchen setzt hierbei auf Kompromissbereitschaft und Kompensation und ist bestrebt, durch Abwägungen aller Belange von Natur und Mensch, allen Parteien gerecht zu werden.

6.6 Darstellung der Auswirkungen der Maßnahmen bei Durchführung des Landschaftsplanes, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verhindern, verringern, ausgleichen

Alle geplanten Maßnahmen dienen grundsätzlich dem Zweck des Erhalts und der Entwicklung der zur Verfügung stehenden Flächen hin zu einem naturnahen, standortgerechten Zustand und einer nachhaltigen Nutzung. Da die Natur ein enorm komplexes System mit einer Vielzahl an verflochtenen Wechselwirkungen darstellt, ergibt sich durch die kumulative Wirkung von unter anderem auch kleinen Maßnahmen ein Synergieeffekt der nachhaltig dazu geeignet ist erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder auszugleichen. Auch kleinräumige Maßnahmen, wie der Erhalt von Schutthalden als Lebensraum für Reptilien oder die Anlage von Blühstreifen an Wegränder, die für sich genommen wenig Raumanspruch zeigen, wirken im Gefüge als vernetzende Elemente und bedeutende Rückzugsräume für Flora und Fauna. Infolgedessen stabilisieren sie das komplexe System des Naturhaushaltes nachhaltig und stellen eine Vielzahl an Ökosystemleistungen bereit, die Natur, Umwelt und somit auch dem Menschen zugutekommen. Daher sind alle Maßnahmen geeignet, nachteiligen Umweltauswirkungen entgegen zu wirken.

6.7 Hinweise auf Schwierigkeiten

Durch das LANUKV bereitgestellte Informationen zu den einzelnen Schutzgebieten in der Gemeinde Kall sind teilweise bis zu über 20 Jahre alt. Erfolgte Kartierungen und Bestandsaufnahmen können daher veraltet sein und nicht mehr oder nur noch zum Teil dem heutigen Zustand entsprechen. Darüber hinaus sind keine Schwierigkeiten zu nennen.

6.8 Prüfung von Alternativen

Die Erstellung eines Landschaftsplanes ist nach § 7 des LNatSchG in NRW verpflichtend, wodurch eine Nichtdurchführung des Planes keine Alternative darstellt. In diesem sind die Verwirklichung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzulegen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden alle Einwendungen der öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt und gegen diese der Natur abgewogen. Innerhalb der gesetzlichen Vorgaben eines Landschaftsplanes, stellt der Planungsvorgang selbst eine Abwägung von Alternativen und Planungsvariationen dar. Formulierte Ziele und Festsetzungen wurden im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit auf Richtigkeit und Alternativen überprüft und bestätigt.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Erhebliche nachteilige Wirkungen des Landschaftsplans auf Natur und Umwelt sind nicht zu erwarten. Daher kann im Rahmen der Umsetzung auf ein Monitoring gemäß des § 45 UVPG verzichtet werden.

Um den Erfolg und die Effizienz der Maßnahmen des Landschaftsplans zu überwachen sollte nach Möglichkeit, insbesondere in den Naturschutzgebieten, ein Erfolgsmonitoring stattfinden. Durch die Erfassung der Auswirkungen der Maßnahmen auf Natur- und Landschaftsschutz können im Zuge einer Überarbeitung des Planes Wirksamkeit und Problematik gegenübergestellt werden, was ggf. eine Anpassung des Schutzkonzeptes ermöglicht und erleichtert.

7. Zusammenfassung

Als Instrument des Natur- und Landschaftsschutzes verfolgt der Landschaftsplan die nachhaltige Aufwertung und den Schutz der Kulturlandschaft sowie eine dauerhafte Sicherung des Biotopverbundes. Der Landschaftsplan „Kall“ wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des LNatSchG NRW im Abgleich mit dem BNatSchG erstellt. Der Inhalt des Landschaftsplans bezieht sich unmittelbar auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die zwischen ihnen herrschenden Wechselwirkungen.

Im Zuge der Durchführung des Landschaftsplans sind bis auf temporäre Eingriffe zur Aufwertung der Landschaft, keine langfristigen, negativen Effekte zu erwarten. Gegenteilig zielt das Schutzkonzept auf die Förderung und den Erhalt eines gesunden Naturhaushaltes ab. Die Kulturlandschaft soll in ihrer Funktionalität gestärkt werden. Dadurch werden insbesondere auch für den Menschen langfristig positive Effekte erzielt. Bei Durchführung des Landschaftsplans wird die Gewässerqualität verbessert, Regenerierungseigenschaften gestärkt und das Grundwasservorkommen gesichert. Darüber hinaus wird der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen sichergestellt. Eine reich strukturierte Kulturlandschaft fördert zudem die Artenvielfalt. Die Umwandlung und Förderung von standortgerechten Wäldern hält zudem eine positive Wirkung in Bezug auf die Lufthygiene und das Klima inne. Grundsätzlich erfolgt durch die Aufwertung des Landschaftsbildes auch eine Steigerung des Erholungswertes der Umgebung für die Bevölkerung und den Tourismus der Eifel. Die Umsetzung der Entwicklungsziele, die Ausweisung von Schutzgebieten sowie die Durchführung des Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsplanes werden nachhaltig zu einer Verbesserung der Umweltsituation führen. Eine Ausführung des Landschaftsplans ist daher unbedenklich und positiv zu sehen.

Quellen

ALLIANZ FÜR BORSTGRASRASEN, o. J.: <https://www.life-borstgrasrasen.eu/content.php/2?selected=6> (online, letzter Zugriff: 28.06.2019)

NATURSCHUTZINFORMATIONEN NRW, 2013:

<http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg> (online, letzter Zugriff: 08.07.2019)

CLIMATE- DATA. ORG 2018: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/nordrhein-westfalen/kall-52031/> (online, letzter Zugriff: 27.06.2019)

GEMEINDE KALL o.J.: Gemeinde Kall – Unsere Gemeinde, https://www.kall.de/unsere-gemeinde/zahlen-daten-bevoelkerung_6780.php (online, letzter Zugriff: 30.04.2024)

LANUV 2018: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/aktuelle-luftqualitaet> (online, letzter Zugriff: 09.07.2019)

LANUV 2019: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/aktuelle-luftqualitaet> (online, letzter Zugriff: 09.07.2019)

LVR (2024): Landesverband Rheinland, KuLaDig – Kultur.Landschaft.Digital. online unter: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturportale__test__/kuladig__kultur__landschaft__digital__/kuladig__kultur__landschaft__digital__.jsp (letzter Zugriff: 30.04.2024)

KREIS- EUSKIRCHEN 2014:

https://www.kreiseuskirchen.de/umwelt/downloads/umwelt/Uebersichtskarte_3_Laermarme_Landschaftsraeume.pdf (online, letzter Zugriff: 09.07.2019)

Kupferschmid 2010: Wild und Wald- Grundlagen für die Praxis, ETH Zürich, Praxisrelevante Grundlagen: Zusammenspiel zwischen Wild und Wald

ELWAS-WEB. 2019: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (online, letzter Zugriff: 28.07.2019)